

Raymond Creyten, *L'obligation des constitutions dominicaines d'après le bx. Jean Dominici O. P., Arch. Fratr. Praed. 23 (1953) 195—235*, bespricht und ediert den Traktat *De obligatione Constitutionum in Ordine FF. Praedicatorum des Dominikaners Joh. D. von Santa Maria Novella in Florenz (1357—1419) nach dem Cod. Bamberg theol. 117 (A. III. 39^a), fol 217—226.*
K. R.

Die Rechtsquellen der Städte Krems und Stein (*Fontes Rer. Austr. 3. Abt. 1. Bd.*) hg. v. O. Brunner, Graz/Köln 1953, Böhlau, XVI u. 352 S. — Vorliegender Band, der die neue Reihe „Rechtsquellen“ der *Fontes* eröffnet, bietet für die Zeit von 1153—1844 im Wortlaut bzw. in Auszügen und Regesten die Quellen, welche sich auf die rechtliche Entwicklung der Städte Krems und Stein und der innerhalb ihrer Mauern ansässigen Korporationen beziehen. Da die Ausgabe vom MA. bis in die neueste Zeit reicht, entsteht ein umfassendes Bild der Rechtsentwicklung; darüber hinaus erweist sich, daß die im MA. grundgelegte Stadtverfassung im Prinzip bis 1848 in Geltung war, und das ist bedeutsam bei den eigenartigen Verhältnissen der beiden Städte, die zwar immer gesonderte Bürgergemeinden und eigenständige Hoheitsrechte besaßen, aber doch stets unter einem gemeinsamen Bürgermeister, Richter und Rat standen. Ausgedehnte Register erschließen die Publikation, die über die Rechts- und Lokalgeschichte hinaus Bedeutung für die Geschichte der angrenzenden Gebiete besitzt.
D. A.

Heinrich Dannenbauer, *Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs. Ein Stück vom Testament Kaiser Friedrich I., Zs. f. württ. LG. 12 (1953) 1—72.* — Vf. sucht, die bekannte These Hallers in etwas modifizierter Form wieder aufnehmend, aufs neue den Nachweis zu erbringen, daß das sogenannte Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs (NA. 41, 572 ff.) nicht, wie meist angenommen, in die salische Zeit (1064/65), sondern an das Ende der Regierungszeit Barbarossas (1189/90, wahrscheinlich 1189) zu setzen sei. Wie Haller vertritt er die Auffassung, daß das Verzeichnis nur die Güter aufzähle, die König Heinrich VI. zur Nutznießung überlassen wurden. Das Fehlen ganzer Landschaften im Verzeichnis erkläre sich daraus, daß die hier gelegenen Höfe bei einer Ende der 80er Jahre vorgenommenen Teilung des staufischen Hausbesitzes Heinrichs Brüdern Friedrich, Konrad und Otto zugefallen seien; so schlossen sich die in Konrads Heiratsvertrag vom April 1188 (P. Rassow, *Der Prinzmahl*, 1950) genannten Höfe geographisch genau an die Liste des Verzeichnisses an. Den dann noch verbleibenden Rest habe Barbarossa sich einstweilen selber vorbehalten. Die Beweisführung stützt sich auf eine Anzahl sehr minutiöser und sorgfältiger Untersuchungen über die Besitzgeschichte der einzelnen Höfe, deren Ergebnisse, obwohl es dabei an Hypothesen nicht fehlt, auf alle Fälle sorgfältige Beachtung verdienen. Ob freilich die ältere, von D. recht überheblich behandelte Literatur (zuletzt Wolfgang Schmidt, *Zum Tafelgüterverzeichnis*, Diss. Berlin 1943, Masch.-Schrift) dadurch bereits so restlos widerlegt ist, wie Vf. glaubt, wird man vorerst noch bezweifeln müssen.
F. B.

Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands (*Studienbücherei H. 9—13*) hg. v. Herbert Helbig, Weimar 1952/53, Böhlau, 5 Hefte mit 127, 211, 163, 166 u. 205 S. — Vorliegende Quellensammlung, von der Heft 1 bereits oben S. 211 angezeigt wurde, umfaßt mit 413 Belegen die Zeit von etwa 1300—1600 und ist nach sachlichen Gesichtspunkten in Hauptgruppen (Gewerbe, Handel, Verkehr usw.) und Untergruppen (z. B. Gewerbe: Nahrungsmittelgewerbe, Textilgewerbe usw.), innerhalb dieser Einteilung chronologisch gegliedert. Dieser klare Aufbau erleichtert es, Quer- und Längsschnitte zugleich an-